

Michael Bolowich

**Urheberschaft und
reflexives Verständnis**

**Untersuchungen zur Grundlage einer
strafrechtlichen Beteiligungslehre**



PETER LANG
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturverzeichnis	XVIII
Abkürzungsverzeichnis	XXVIII
Vorerinnerung	XXX
A) Einleitung	
Gegenstand, Problematik und Intention der Arbeit	1
I. Grundanliegen	1
II. Grundsätzliche Begriffsbestimmung: Die der in der Arbeit dem Begriff des reflexiven Verständnisses zugrunde gelegte Bedeutung von Reflexivität und ihr Verhältnis zu der des in der Philosophie verwendeten Begriffs der Reflexion	2
III. Das Senklot	5
IV. Inhalt des Urheberbegriffs	6
1. Die Fundstelle	6
2. Die Definitionen des Urheberbegriffs heute	7
3. Der Urheberbegriff in der Entwicklung der Beteiligungsdogmatik	8
V. Intention und Vorgehensweise	9

B) Urheberbegriff und reflexives Verständnis in den Beteiligungslehren des 19. und 20. Jahrhunderts - ausgenommen der subjektiven Theorie der Rechtsprechung und der Tatherrschaftslehre	11
I. Der Urheberbegriff und die Beteiligungsproblematik im Gemeinen Deutschen Strafrecht	11
1. Beteiligungsdogmatische Grundlagen: Von der Peinlichen Gerichtsordnung bis J.S.P. Böhmer	11
2. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts - Auftreten des Urheberbegriffs	14
a) Die Beteiligungslehre Feuerbachs	14
aa) Die Lehre als solche	14
bb) Der Wille in der Feuerbachschen Beteiligungslehre	17
b) Die Beteiligungslehre J.F.H. Abeggs	18
aa) Die Lehre als solche	19
bb) Die Einordnung heutiger Beteiligungsformen	23
(1) Anstiftung	23
(2) Mittelbare Täterschaft	24
(3) Heutige Urheberschaft	26
(1 1) Urheberschaft im erweiterten Sinne	26
(2 2) Urheberschaft im engeren Sinne	30
(3 3) Urheberschaft im weiteren Sinne	30
cc) Überlegungen zum reflexiven Verständnis als Element der Abeggschen Beteiligungslehre	31
(1) Das reflexive Verständnis	31
(2) Überprüfung an Abeggschen Aussagen	36
(2 1) Das reflexive Verständnis des Abeggschen Urhebers	37
(2 2) Das jeweilige reflexive Verständnis als inhaltliche Bestimmung für die Selbständigkeit/Unselbständigkeit des Willens	38
(2 3) Das reflexive Verständnis als das eines Vernünftigen	39
(3) Zusammenfassung	40
c) Die Beteiligungslehre C.R. Köstlins	41
aa) Grundsätze subjektiver Beteiligungslehren	41
bb) Köstlins Lehre als solche	43
(1) Die allgemeine Abgrenzung	43
(2) Das Kriterium der Art der Selbstbestimmung	44
cc) Der Wille in der Beteiligungslehre Köstlins und Überlegungen zum reflexiven Verständnis	48
(1) Das reflexive Verständnis	50

(2)	Überprüfung an den Grundaussagen der Köstlinschen Beteiligungslehre	52
(2 1)	Das reflexive Verständnis des Köstlinschen Urhebers	52
(2 2)	Das jeweilige reflexive Verständnis als inhaltliche Bestimmung für das Kriterium der Art der Selbstbestimmung	54
(2 3)	Das reflexive Verständnis als das eines Vernünftigen	55
(3)	Zusammenfassung	55
dd)	Die Einordnung heutiger Beteiligungsformen	56
(1)	Anstiftung	56
(2)	Mittelbare Täterschaft	57
(3)	Heutige Urheberschaft	58
(1 1)	Urheberschaft im erweiterten Sinne	58
(2 2)	Urheberschaft im engeren und weiteren Sinne	60
d)	Zusammenfassung und Zwischenbetrachtung	61
aa)	Grundsätzliches	61
bb)	Die Urheberschaft des Hintermannes bei schulhaftem bzw. schuldlosem Vordermann	62
cc)	Die Urheberschaft und die Einordnung unserer heutigen Urheberbegriffe	65
dd)	Die Urheberschaft und das reflexive Verständnis	68
e)	Die Partikulargesetzgebung im 19. Jahrhundert	69
II.	Der Urheberbegriff und die Beteiligungsproblematik ab 1871	70
1.	Die Beteiligungsvorschriften des RStGB von 1871	70
2.	Objektive Theorien	74
a)	Die formal-objektive Theorie	74
aa)	Die Lehre als solche (inkl. der allgemeinen Klärung der neuen Kategorie "mittelbare Täterschaft")	74
bb)	Urheberbegriff	76
cc)	Das reflexive Verständnis	78
b)	Die materiell-objektiven Theorien	80
aa)	Notwendigkeitstheorie	80
bb)	Gleichzeitigkeitstheorie	80
cc)	Theorie der direkten und indirekten Kausalität	82
(1)	Die Lehre als solche	82
(2)	Reflexives Verständnis und Urheberbegriff	83
dd)	R.Schmidts Theorie von der Unter-, Über- oder Gleichordnung	88
(1)	Handlung, Beteiligung und reflexives Verständnis	88

(2) Der Urheberbegriff	90
ee) Zusammenfassung	91
C) Das reflexive Verständnis als erforderlicher Bestandteil einer Beteiligungslehre	94
I. Beantwortung der ersten Teilfrage: Muß eine Beteiligungslehre überhaupt das Wesen menschlichen Verhaltens erfassen?	94
1. Ableitung aus in der Strafrechtswissenschaft Anerkanntem	95
a) Handlungsbegriffe	95
b) Die Konsequenz für eine Beteiligungslehre	98
2. Beantwortung anhand der Sinnbestimmung einer Beteiligungslehre	99
II. Beantwortung der zweiten Teilfrage: Was ist das Wesen menschlichen Verhaltens, und wird es auch vom reflexiven Verständnis geprägt?	101
1. Handlungsbegriff und Beteiligungslehre	101
a) Handlungsbegriff und reflexives Verständnis	101
aa) Die Grundaussagen von finaler und sozialer Handlungslehre und ihr Verhältnis zueinander	101
bb) Nähtere Untersuchung zum reflexiven Verständnis	105
(1) Die finale Komponente	105
(2) Die soziale Komponente	108
b) Die Spezifizierung des aus dem Handlungsbegriff Gewonnenen für eine Beteiligungslehre	109
c) Betrachtungen zu dem eben gewonnenen Ergebnis	110
2. Anerkennungsverhältnis und Beteiligungslehre	115

III. Überlegungen zur dritten (weiterführenden) Teilfrage: Wie muß eine Beteiligungslehre das Wesen menschlichen Verhaltens erfassen, d.h. wie muß eine entsprechende Beteiligungslehre aussehen?	117
1. Grundsätzliches zur Geeignetheit des reflexiven Verständnisses als Abgrenzungskriterium	117
2. Die Gültigkeit des reflexiven Verständnisses als Abgrenzungskriterium	118
a) Sozialpsychologische Betrachtungen	118
aa) Personenwahrnehmung; soziale Wahrnehmung	119
bb) Die Konsequenzen für das reflexive Verständnis	122
cc) Zur Kritik an den sozialpsychologischen Konsequenzen im Hinblick auf eine Beteiligungslehre	123
b) Die verständig-allgemeingültige Einordnung	124
aa) Die Ebenen des reflexiven Verständnisses von Einordnung (1.Schritt)	125
bb) Der allgemeine Bezugspunkt (Einordnungsmaßstab) für das reflexive Verständnis: Die konkrete Ausgestaltung des Anerkennungs-(Gleichheits-)Verhältnisses (2.Schritt)	126
(1) Das Anerkennungsverhältnis als Einordnungsmaßstab und seine nähere Ausgestaltung	126
(2) Das allgemeingültige Erfassen dieses Einordnungsmaßstabs durch das Verständnis des Einzelnen	130
cc) Das allgemeine Kriterium für die Art der Veränderung des Gleichheitsverhältnisses	131
dd) Zusammenfassung	133
3. Rückblickend vergleichende Betrachtung der zuvor erörterten Beteiligungslehren	135
D) Die heute herrschenden Beteiligungslehren und das reflexive Verständnis	141
I. Die subjektive Theorie der Rechtsprechung	141

1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	141
2. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	144
3. Zur Kritik an der Rechtsprechung	146
a) In der Literatur allgemein vorgebrachte Kritik	146
b) Subjektive Theorie und Kritik vom Standpunkt des reflexiven Verständnisses	148
aa) Die animus-Formel als "sinnentlehrte Hülse"	149
bb) Konkretisierung der animus-Formel durch den Grad des eigenen Interesses	149
cc) Konkretisierung durch objektive Kriterien	150
(1) Die objektiven Konkretisierungen im Einzelnen: Der Umfang des Tatbeitrags und die Tatherrschaft	150
(2) Das Kriteriengesamtbild der Willensabhängigkeit	151
dd) Die Abgrenzung aus RG 3, 181 in Verbindung mit der Lehre v. Buris	152
(1) Die einzelnen Kriterien	153
(2) Der Vergleich mit den Beteiligungslehren Abeggs und Köstlins sowie mit dem eigenen Ansatz	155
(3) In der Literatur vorgebrachte Kritik an der RG 3, 181- Abgrenzung	156
(3 1) Darstellung	156
(3 2) Auseinandersetzung	158
4. Exkurs: Die subjektive Theorie in der Wissen- schaft des 20.Jahrhunderts	160
5. Zusammenfassung	164
II. Die Tatherrschaftslehre	166
1. Allgemeine Darstellung	166
2. Die Tatherrschaftslehre Welzels	169
a) Die Lehre als solche	169
b) Zur Kritik an der Tatherrschaftslehre Welzels	171
aa) Zur allgemein vorgebrachten Kritik	171

bb)	Die Tatherrschaftslehre Welzels und Kritik vom Standpunkt des reflexiven Verständnisses	172
(1)	Die Grundforderungen Welzels an eine Beteiligungslehre	172
(2)	Welzels konkreter Täterbegriff	173
3.	Die Tatherrschaftslehre Roxins	174
a)	Die Lehre als solche	174
aa)	Allgemeines	176
bb)	Die einzelnen Tatherrschaftsfallgruppen	176
b)	Die Tatherrschaftslehre Roxins und Kritik vom Standpunkt des reflexiven Verständnisses	180
aa)	Analyse des Begriffs der Herrschaft	181
bb)	Analyse der Tatherrschaftsfallgruppen	182
cc)	Analyse der subjektiven Komponente des Tatherrschaftsbegriffs und Zusammenfassung	184
4.	Zusammenfassung der Ausführungen zur Tatherrschaftslehre und Nachbetrachtung zur normativen Kombinierungstheorie	185
5.	Die Kriterien der Tatherrschaftslehre bei der Abgrenzung von täterschaftlicher Tötung auf Verlangen gemäß §216 StGB und Teilnahme am Suizid	186
a)	Die Selbstaufgabe der Tatherrschaftslehre	186
b)	Das Prinzip der Selbstverantwortung als Abgrenzungskriterium und seine abgeleitete Bedeutung für eine Beteiligungslehre	189
aa)	Die Lehre Zaczys	189
bb)	Die Ableitung für eine Beteiligungslehre	190
c)	Die Hinwendung zum oben erarbeiteten Ansatz	191

E) Der heutige Urheberbegriff	194
I. Darstellung, Systematisierung und allgemeine Grundlinien	195
1. Die in der Literatur vertretenen Varianten des Urheberbegriffs	195
2. Urheberschaft und Unrecht	197
II. Der Urheberbegriff Bindings	200
1. Die Beteiligungslehre als solche	200
2. Nähere Betrachtung der Urheberschaft: Straf-würdigkeit, Verhältnis zum heutigen Urheberbegriff und zur gemeinrechtliche Urheberlehre	203
III. Der Urheberbegriff Hellmuth Mayers	206
1. Die Beteiligungslehre als solche	206
2. Nähere Betrachtung der Urheberschaft	209
3. Urheberschaft und reflexives Verständnis	211
a) Das Verständnis des Beteiligten im oben erarbeiteten Sinne	211
b) Rückgriff auf das Element des Verständnisses im gemeinrechtlichen Sinne	213
c) Allgemeiner Rückgriff auf das Gemeine Recht	215
4. Grundsätzliche Gültigkeit der zum Mayerschen Urheberbegriff getroffenen Feststellungen auch hinsichtlich des Urheberbegriffs der anderen Autoren	215

F) Zusammenfassung und Ausblick	217
I. Die Grundzüge der zu den behandelten Beteiligungslehren getroffenen Feststellungen	217
II. Der Ansatz für eine Beteiligungslehre	219
1. Die Grundlage	219
2. Der Tatherrschaftsgedanke als möglicher Konkretisierungsparameter des eigenen Ansatzes	220